

M E R K B L A T T

Seite 1 von 3

Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterschafe u. -ziegen

- Antragstellung jährlich im Gemeinsamen Antrag über das Agrarportal bis spätestens 15.05.
- Mindestens **sechs** Mutterschafe und/oder Mutterziegen im Betrieb
- Beantragte Tiere müssen zum Stichtag 01.01. des Antragsjahres **mindestens 10 Monate** alt sein
 - Maximal förderfähig ist die Anzahl an Schafen und Ziegen, die zum Stichtag 01.01. in der HIT-Datenbank (gegliedert nach Altersgruppen) gemeldet wurden
 - **Die Stichtagsmeldung in HIT muss jährlich bis spätestens 15.01. erfolgt sein**
! Meldungen, die danach erfolgt sind, werden nicht berücksichtigt!
- Beantragung im Agrarportal unter Angabe der Ohrmarkennummer und der HIT-Registriernummer
- Einhaltung der Regelungen gemäß ViehVerkehrsVerordnung u.a.:
 - Individuelle Kennzeichnung (z.B. Ohrmarke)
 - Datenbankmeldungen (HIT und TSK)
 - Bestandsregister
- **Haltungszeitraum:** beantragte Mutterschafe/-ziegen müssen vom **15.05.-15.08.** des Antragsjahres nachweislich im Betrieb gehalten werden
 - Die Tiere können auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen → Standortwechsel ist im Agrarportal zu kennzeichnen (→ zusätzliche HIT-Registriernummer ohne Leerzeichen und komma-separiert erfassen) **Achtung: Diese Funktion steht im Agrarportal Zurzeit nicht zur Verfügung.** Bitte wenden Sie sich an Ihre Bewilligungsstelle, um zusätzliche Haltungsbetriebe zu melden.
 - Wanderschafherden werden als „im Betrieb gehalten“ angesehen
 - sinkt die Zahl im Haltungszeitraum unter die Mindestzahl von sechs Tieren, wird grundsätzlich keine Zahlung gewährt
 - Scheidet ein Tier während des Haltungszeitraums aufgrund *natürlicher Lebensumstände* (= **Tod durch Krankheit**) aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, dieses Tier **unverzüglich** durch ein anderes förderfähiges Tier zu ersetzen (**Ersatztier**).

MERKBLATT

Seite 2 von 3

- !!! Auch das Ersatztier muss zum Stichtag 01.01. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt gewesen sein!!!
- In Fällen Höherer Gewalt / außergewöhnlicher Umstände (z.B. Wolfsriss, trotz Einhaltung Grundschutz) sind ggf. keine Ersatztiere notwendig; hierüber wird im Einzelfall entschieden
- Für Mutterschafe/-ziegen, die aus *sonstigen Gründen* (= **Schlachtung / Verkauf**) nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden, wird keine Zahlung gewährt - in diesen Fällen ist der Ausgleich durch Ersatztiere **nicht** möglich
- **Zu- und Abgänge lebender Tiere** sind seit 2023 innerhalb von 14 Tagen in der **HIT-Datenbank** zu melden.

Abgänge aller Art sind zudem unverzüglich über das Agrarportal zu melden.

- Meldung von Ohrmarkenersatz, Meldung von Ersatztieren oder Zurückziehen des ganzen Antrags erfolgt ebenfalls im Agrarportal
- Änderungen sind nur innerhalb des relevanten Haltungszeitraumes 15.05. -15.08. möglich, und auch nur, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde bzw. stattgefunden hat

Werden nur sechs Mutterschafe/-ziegen beantragt und sonst nichts, wird der Mindestbetrag von 225 Euro (Bagatellgrenze) nicht erreicht. Hier muss dann zusätzlich noch Einkommensgrundstützung mit entsprechend ausreichender Fläche beantragt werden, um auf 225 Euro zu kommen. Flächen hierfür können dann aber kleiner als 1 ha sein.

Achtung!

MERKBLATT

Seite 3 von 3

Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen dürfen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus angekündigt werden, können aber auch unangekündigt erfolgen

Nachweise, die bei Kontrollen vorzuhalten sind (zusätzlich zur VVO):

- Der Geburtsmonat der beantragten Mutterschafe und Mutterziegen → Bestandsregister als Nachweis der Förderfähigkeit
- Ggf. Nachweis, dass ein Ersatztier zum 01.01. des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt gewesen ist
- Zeitpunkt des Ausscheidens und ggf. des Ersatzes von Tieren → Abgangsmeldung mit Datum über Agrarportal / Datum der Erfassung Ersatztier im Agrarportal

Sanktionen

Was passiert, wenn mehr Tiere beantragt als vorgefunden wurden?

1. bei einer Abweichung von weniger als 3% passiert gar nichts
2. bei einer Abweichung von mehr als 3% oder von mehr als 3 Tieren und bis zu max. 20% des beantragten bzw. geändert gemeldeten Bestandes wird die festgestellte Tierzahl gefördert – es erfolgt aber keine weitere Sanktion
3. bei einer Abweichung von >20% bis max. 30 % wird die Fördersumme um den doppelten Differenzbetrag (Tieranzahl) reduziert
4. bei einer Abweichung von > 30 % erfolgt keine Förderung und die betroffene Direktzahlung ist auf Null zu kürzen

Hinweis

Sofern die festgestellte Anzahl kleiner ist als die beantragte, der Unterschied aber aufgrund von Abgängen durch natürliche Lebensumstände zustande gekommen ist und dies unverzüglich im Agrarportal gemeldet wurde, kommt es zu keinen Kürzungen und/oder Sanktionen.